

# Kundmachung

betreffend die Hintanhaltung der  
Steigerung von

# Lebensmittelpreisen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit einem an sämtliche politische Behörden Niederösterreichs gerichteten Runderlasse vom 30. Juli 1914, Pr.-Z. 118 M, folgendes verlautbart:

Mit Rücksicht auf das in der letzten Zeit beobachtete durch die wirtschaftliche Lage nicht gerechtfertigte Steigen der Lebensmittelpreise muß erinnert werden, daß das allgemeine **Strafgesetz** bestimmte Formen des **Lebensmittelwuchers** mit **Strafe** bedroht.

Nach § 482 St.-G. ist ein **Gewerbsmann**, der Waren zum allgemeinen Ankauf feilbietet, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, wenn er seinen Vorrat verheimlicht oder davon was immer für einem Käufer zu verabsolgen sich weigert, einer **Übertretung** schuldig und im ersten und zweiten Falle an Geld, im dritten Falle mit dem **Gewerbeverluste** zu bestrafen.

Nach § 484 St.-G. ist ein solches Verhalten, wenn es zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht, nebst dem **Gewerbeverluste** mit **1- bis 6monatigen strengen Arrest** zu bestrafen.

Dies wird allgemein verlautbart.

**Vom Wiener Magistrate, Abt. IX**  
als politischer Behörde I. Instanz  
am 31. Juli 1914.